



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Literatur.

Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. Von August Luthardt, königl. bair. Regierungsrath. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Herausgegeben von Oberkirchenrath Dr. Wülshäuser und Professor Dr. Geffken. Bd. VI. Heft 2.) Heilbronn, Gebr. Henninger, 1880.

Nachdem der Verfasser dieser Broschüre in der Einleitung darauf hingewiesen hat, daß die Klagen über die Zustände unseres Armenwesens sich immer mehr gemehrt haben, die Verarmung in fortwährendem Zunehmen begriffen und die Armenlasten in ungeahntem Maße gestiegen seien, betrachtet er zunächst den Beruf des Staates gegenüber der Armuth überhaupt. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß eine Pflicht für den Staat, die Armen zu unterstützen, nicht vorliege. Der moderne Staat hat volle Freiheit des Aufenthaltes und der Arbeit, volle Freiheit des Erwerbes und des Genusses gegeben. Wer sich der Gelegenheit zum Verdienste nicht bedient, wer Erworbenes verprast, hat die Schuld selbst zu tragen, denn die volle Freiheit gewährt nothwendigerweise jedem die volle Selbstverantwortlichkeit. Wie es kein Recht auf Arbeit giebt, darf auch kein Recht auf Unterstützung anerkannt werden. Wenn das norddeutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in § 28 sagt: „Jeder Hilfsbedürftige muß von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden“ u. s. w., so ist dieser Ausdruck nur geeignet gewesen; dem Armen die falsche Vorstellung zu geben, daß er ein Recht auf Unterstützung habe.

Wirkliche Armenpflege geht über den Beruf und auch über die Kräfte des Staates hinaus. Es liegt ihm nur ob, daß er das Aergerniß einer Verletzung des allgemeinen Menschlichkeitsgefühls durch Armenpflege verhütet, und daß er den Gefahren der Armuth vorbeugt. Wenn also das System der persönlichen Freiheit, wie es gegenwärtig durchgeführt ist, in seinen Wirkungen sich als gemeinschädlich und als eine Quelle der Massenarmuth erweist, so folgt allein für den Staat die Nothwendigkeit heraus, seine Einrichtungen nach einem andern Princip zu ordnen. Als eine Quelle der Verarmung ist in erster Linie die Verehelichungsfreiheit zu bezeichnen, gewährleistet durch das norddeutsche Gesetz vom 4. Mai 1868. Hier verdient die bairische Gesetzgebung allen Beifall, welche es wenigstens ermöglicht, namentlich den der Armenpflege zur Last gefallenen Personen die Verehelichung eine Zeit lang zu verbieten. Auch allzufrühe Ehen, welche bekanntlich als Quelle großer wirtschaftlicher Nachtheile sich erweisen, müssen gesetzlich verhindert werden. Beigetragen hat ferner zur Verarmung die freie Concurrrenz auf dem Gebiete des Erwerbes. Sie hat weit mehr schlimme als gute Früchte gebracht.

Der Verfasser charakterisirt nun, nachdem er darauf hingewiesen, daß unserm Staatswesen die schwere Aufgabe obliegt, um der zunehmenden Verarmung zu entgehen, hier Wandel zu schaffen, die Armengesetzgebung in England, Frankreich und Deutschland. In Deutschland bestehen zwei Systeme, welche das Verhältniß des einzelnen zur Gemeinde hinsichtlich der Unterstützungspflicht regeln. Das System der Heimat in Baiern, in den übrigen Bundesstaaten das System des Unterstützungswohnsitzes. Der Verfasser kritisirt beide Systeme und kommt zu dem Ergebnisse, daß das des Unterstützungswohnsitzes, welches sich auf den sogenannten wirtschaftlichen Gesichtspunkt gründet, d. h. die Armenunterstützung als eine Gegenleistung für die Vortheile betrachtet, welche das Staatswesen aus der Arbeitsthätigkeit des Verarmten gezogen hat, in der Theorie unrichtig und in der Wirkung geradezu gemeinschädlich sei. Er giebt dem Heimat-System entschieden Vorzug. Wir räumen

ein, daß es im Gebiete des Unterstützungswohnstiftgesetzes bezüglich der Zugehörigkeit leicht Zweifel und Streitigkeiten giebt und daß zwischen den Gemeinden vielfach ein kleiner Krieg herrscht, da sie bemüht sind, sich die Armenlast einander zuzuwälzen, bevor der Fall der Unterstützungspflicht eingetreten ist, wir wollen andererseits anerkennen, daß das Heimat-System ein gewisses persönliches sittliches Verhältniß begründet, daß insbesondere der Heimatgemeinde gegenüber aus einem Gefühle der Anhänglichkeit und aus Ehrgefühl viele sich scheuen muthwillige Ansprüche zu machen, die am Orte des Unterstützungswohnstiftes mit anspruchsvollem Trotz auf ihr Recht pochen; trotzdem können wir dem Verfasser in seiner Vorliebe für das Heimat-System nicht beistimmen. Bei dem außerordentlichen Wechsel der Bevölkerung zumal in Districten, die arm sind oder großen Fabrikstädten nahe liegen, fällt bei diesem System den Gemeinden eine Menge von Armen zur Last, die allen Zusammenhang mit ihrer Heimat verloren haben. Jahrelang haben die Armen in Städten ihren Erwerb gehabt. Es ist eine entschiedene Härte, die Fürsorge für dieselben, wenn sie durch Alter oder Krankheit zurückgekommen sind, der Heimatgemeinde zuzuschieben. Andererseits verhehlen wir uns nicht, daß das Unterstützungswohnstiftgesetz die großen Städte unverhältnißmäßig belastet, denn die Frist von zwei Jahren ist zu kurz bemessen, um zu beurtheilen, ob sich jemand in seinem neuen Wohnorte zu halten vermag. Eine Verlängerung der Frist auf fünf Jahre würde größere Stetigkeit bewirken und die Vortheile, welche der Verfasser von dem Heimatssystem erwartet, nach sich ziehen.

Zum Schlusse seiner trefflichen Abhandlung behandelt der Verfasser die freiwillige Armenpflege, welche der öffentlichen zur Seite treten muß. Dieselbe soll auf religiös-sittlicher Grundlage ruhen; ihr Ziel ist die wirthschaftliche Selbständigkeit ihrer Pfleglinge.

Verzeichniß der Periodica aus den Gebieten der Literatur, Kunst und Wissenschaft im Besitze der K. öffentlichen Bibliothek zu Dresden. Herausgegeben von Paul Emil Richter, Secretär der Bibliothek. Dresden, Burbach, 1880.

Das vorliegende Heft enthält einen vollständigen, mit großer bibliographischer Sorgfalt und Zuverlässigkeit gearbeiteten Katalog aller auf der Kgl. öffentlichen Bibliothek in Dresden befindlichen periodisch erschienenen oder noch erscheinenden Literatur, alphabetisch geordnet und begleitet durch wiederum alphabetisch geordnete Herausgeber- und Materienverzeichnisse. Für den Eingeweihten ist damit genug gesagt; er wird mit beiden Händen nach diesem wichtigen literarischen Hilfsmittel greifen und sich durch den Preis — 6 Mark —, der nur im Verhältniß zu dem äußeren Umfange des Heftes, nicht aber im Verhältniß zu seinem reichen Inhalte hoch erscheint, nicht abschrecken lassen. Keiner, der wissenschaftlich arbeitet, es sei auf welchem Gebiete es wolle, wird in Zukunft diesen Katalog entbehren können und wollen. Kann er ihn nicht selbst erwerben, so wird er wenigstens darauf dringen, daß die ihm zunächst stehenden Stadt-, Schul- oder Universitätsbibliothek ihn anschaffe. Dem Fernerstehenden aber wird die Bedeutung des Katalogs einleuchten, wenn wir hinzufügen, daß die Dresdener Bibliothek einen geradezu stupenden Reichthum an älterer und neuerer Zeitschriftenliteratur besitzt und daß das vorliegende Verzeichniß die Benutzung desselben durch seine praktischen Indices auch da ermöglicht und erleichtert, wo, wie so oft, der Suchende für das, was er sucht, vielleicht nur geringe Anhaltepunkte hat.

Für die Redaction verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. A. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Neudnitz-Leipzig.